

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Verordnung über die Berufsschule im Freistaat Sachsen**

**Vom 20. März 1998**

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (**SchulG**) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399, 406), wird verordnet:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
über die Berufsschule im Freistaat Sachsen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – **BSO**) vom 11. März 1994 (SächsGVBl. S. 477, ber. S. 998) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der mit „§ 36“ bezeichneten Zeile werden die Worte „§ 36a Zuständigkeit in besonderen Fällen“ eingefügt.
  - b) Nach den Worten „Fünfter Teil“ wird das Wort „Schlußvorschriften“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „bereitet“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zahl „11“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Unterricht findet in den Fächern statt, die Gegenstand der Abschlußprüfung bei der zuständigen Stelle sind.“
7. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Umfang des Berufsschulunterrichts beträgt während der gesamten Ausbildungszeit im Mittel 13 Unterrichtsstunden pro Woche.“
8. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In jedem Fach wird die Abschlußnote aus allen in der schulischen Ausbildung erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt.“
9. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

**§ 36a**

**Zuständigkeit in besonderen Fällen**

Über Anträge von Schülern genehmigter Ersatzschulen auf Erteilung einer Bestätigung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1, eines Vermerkes gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 oder einer Zuerkennung gemäß § 36 Abs. 1 entscheidet das Oberschulamt.“

10. Vor § 37 wird nach den Worten „Fünfter Teil“ das Wort „Schlußvorschriften“ eingefügt.

**Artikel 2  
Neufassung der Schulordnung Berufsschule**

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Schulordnung Berufsschule in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 bis 8 wird für solche Berufsschüler angewendet, die ab dem Schuljahr 1997/98 in die Grundstufe der Berufsschule eintreten. Für alle anderen Berufsschüler ist statt des Artikel 1 Nr. 6 bis 8 die am 31. Juli 1997 geltende Fassung der Schulordnung Berufsschule maßgeblich.

Dresden, den 20. März 1998

**Der Staatsminister für Kultus  
Dr. Matthias Röbler**